

SATZUNG

IPA-Verbindungsstelle 224 Schweinfurt e.V.

in der Fassung vom 18. Januar 2019



IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

Abschnitt I - Allgemeines

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

Abschnitt II - Gliederung

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
9. Haftung
10. Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

11. Mitgliedschaft
12. Unvereinbare Mitgliedschaften
13. Ende der Mitgliedschaft
14. Sanktionen

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

15. Mitgliedsbeitrag
16. Finanzen

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

17. Funktionsbezeichnungen
 18. Datenschutz
 19. Inkrafttreten
-

Abschnitt I - Allgemeines

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich

1. Der Verein heißt IPA-Verbindungsstelle „Schweinfurt e.V.“.
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Schweinfurt. Das Betreuungsgebiet der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. entspricht räumlich den Landkreisen Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge sowie dem Stadtgebiet Schweinfurt.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern.

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist Zweigverein im Gesamtverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern.

Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und die Satzung der IPA-Landesgruppe Bayern, insbesondere Ziel und Zweck des Vereins, sind Grundlagen und Bestandteil dieser Satzung und für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sowie für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V., des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Bayern. und des Landesdelegiertentages Bayern gebunden, sofern sich aus ihnen für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Vorstands der IPA-Landesgruppe Bayern festgestellt.

2. Die Embleme der International Police Association sind geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (GODS).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Abschnitt II - Gliederung

Artikel 5 - Organe

1. Organe der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungsstellenvorstand und
 - c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand.
2. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand und
 - b) den nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus

- a) dem Leiter/der Leiterin der Verbindungsstelle,
- b) zwei Sekretären/Sekretärinnen und
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. und für alle Angelegenheiten innerhalb der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist jährlich einzuberufen. Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (VODS) geregelt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Verbindungsstellenvorstandes (Leiter, Sekretäre, Schatzmeister und Beisitzer),
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig,
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag Bayern,
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - e) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
 - f) die Änderung der Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sowie
 - g) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V..
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder

der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.
6. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.
7. Protokolle werden grundsätzlich bei allen Versammlungen vom Protokollführer geführt. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Ist ein Protokollführer nicht bestimmt, so ist er zu wählen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung (VODS).

Artikel 7 - Verbindungsstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
2. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden von dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand festgelegt. Die Beisitzer haben Stimmrecht im Verbindungsstellenvorstand.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand zusätzlich zu den gewählten Beisitzern auch Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
4. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. kann sich unter Beachtung der Rahmenwirkung der Regelwerke des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V. eigene Ordnungen geben.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ihres eigenen Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Verbindungsstellenleiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Verbindungsstellenleiter an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Sekretär vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der des Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 9 - Haftung

1. Die Vertretungsmacht der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist gerichtlich und außergerichtlich auf das Vermögen der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. beschränkt.

Damit haftet die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.

2. Die für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 10 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sind der Leiter der IPA-Landesgruppe Bayern und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe Bayern zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 11 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. oder den geschäftsführenden Vorstand eines ihrer Zweigvereine zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V., er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA-Landesgruppe Bayern und der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft auf Ebene der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Landesgruppe Bayern an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. kann die Ehrenmitgliedschaft über den Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern anregen.

Die Ehrenmitgliedschaft auf Ebene der IPA-Landesgruppe Bayern kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Landesgruppe Bayern oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft auf Ebene der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (GODS).

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.
5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.
6. Alle Mitglieder der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. gehören gleichzeitig der IPA-Landesgruppe Bayern und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 12 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar.

Artikel 13 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand
 - d) durch Ausschluss
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

Artikel 14 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzungen verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
2. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung
 - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
 - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern
 - d) Ausschluss
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung (SchODS).

Abschnitt IV – Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 15 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress der IPA-Deutsche Sektion e.V. beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Die Landesdelegiertentage bestimmen den Anteil für die Verbindungsstellen.

Der Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Bayern bestimmt den verbleibenden Anteil für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung (FODS).

Artikel 16 - Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder in der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist ehrenamtlich. Die Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens legt die Finanzordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (FODS) fest.

2. Die IPA Deutsche Sektion e.V. unterhält einen Sozial- und Bildungsfonds. Näheres regelt die dazu erlassene Ordnung (SoBDS).

Abschnitt V – Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 18 – Datenschutz

Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung (DODS).

Artikel 19 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 in 97688 Bad Kissingen (OT Arnshausen) bei **13 anwesenden Mitgliedern mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen** beschlossen.

Der Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern und der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. haben der Satzung in der Fassung vom 18.01.2019 zugestimmt.

Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt am 13.06.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. in der Fassung vom 6. Dezember 2015 außer Kraft.

Holger Rumpel
Vbst.-Leiter

Florian Kohlhepp
Sekretär